

# Wünsche an den Nationalrat

Autor(en): **Stüdeli, Rudolf**

Objektyp: **Preface**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **35 (1978)**

Heft 11

PDF erstellt am: **21.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Rudolf Stüdeli, Direktor VLP:

# Wünsche an den Nationalrat

Wohl fast durchweg lautet der Kommentar gleich: Der Ständerat hat zwar das Bundesgesetz über die Raumplanung am 26. und 27. September 1978 während sieben Stunden behandelt, er hat es dann mit 28:0 Stimmen gutgeheissen, aber er hat die Vorlage da und dort verwässert. In der «Basler Zeitung» vom 27. September war zu lesen, angesichts der Probleme, die mit der Raumplanung verknüpft seien, mute die Debatte im Ständerat merkwürdig kurzsichtig, ja kleinkariert an. Ich habe mir von anderer Seite sagen lassen, diese Kritik gehe zu weit. Der Ständerat habe sich redlich um ein gutes Gesetz bemüht, auch wenn da und dort Sonderinteressen etwas stark vertreten worden seien. Nehmen wir aber nun doch das Positive voraus: Es ist gar nicht so selbstverständlich, dass die Neuauflage eines Gesetzes, das erst vor nicht ganz zweieinhalb Jahren vom Volk – wenn auch glücklicherweise sehr knapp – verworfen worden ist, im «Stöckli» überall gut aufgenommen wird. Glücklicherweise war die neue Vorlage des Bundesrates ausgezeichnet. Sie war aus der Sicht mancher in der Praxis tätiger Planer nur in einem Punkt wirklich schwächer als das verworfene Gesetz, und zwar im vollständigen Verzicht auf die Möglichkeit, Boden für den Wohnungsbau vorübergehend zu enteignen, wenn genügend erschlossenes Land vorhanden ist, dieses aber weder überbaut noch zur Überbauung verkauft wird. Ich halte es als politisch verständlich, sachlich aber als sehr schade, dass diese Bestimmung im neuen Gesetz fehlen wird. Die neue Gesetzesvorlage unserer Landesregierung weist dafür wesentliche Vorzüge auf; denken wir nur an die Planungsgrundsätze, deren Bedeutung derzeit noch unterschätzt wird.

In der ständerätlichen Debatte wurde mehrmals die Tätigkeit des Delegierten für Raumplanung positiv gewürdigt. Wir sind ihm, seinem Stab und den kantonalen Planungsämtern dankbar, dass die Zeiten fast überall vorbei sind, wo man über die Planungsbürokraten

und -technokraten im Land herum viel – oft zu Unrecht zwar, manchmal aber auch begründet – geschimpft hat. Ein vernünftiger Einsatz von Planern auf allen Stufen und in den verschiedenen Bereichen hat viel mit dazu beigetragen, dass wir heute wohl von der Annahme ausgehen dürfen, auf den 1. Januar 1980 könne endlich das Raumplanungsgesetz in Kraft treten – in der Hoffnung allerdings, dass der Nationalrat in einigen Belangen das Ergebnis der ständerätlichen Beratungen korrigieren wird.

Schon Artikel 1, Absatz 2, des bundesrätlichen Entwurfes wurde von der Zweiten Kammer ergänzt, soll doch nun die Raumplanung auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung hinwirken. Diese Zielsetzung ist lobenswert, aber es hält schwer, zu erkennen, welche Mittel der Raumplanung dafür zur Verfügung stehen. In den Planungsgrundsätzen des Artikels 3 wollte der Bundesrat bestimmen, dass See- und Flussufer nicht weiter überbaut und Zugänge erleichtert werden, eine Vorschrift, die wirklich nötig ist, nachdem noch ganze 34 % der Seeufer öffentlich zugänglich sind. Die Zweite Kammer der eidgenössischen Räte schwächte diese Bestimmung leider mit 19:14 Stimmen ab, indem nun See- und Flussufer nur noch geschützt und die öffentlichen Zugänge zu diesen erleichtert werden sollen. In Artikel 5 sollte bestimmt werden, dass das kantonale Recht einen angemessenen Ausgleich für erhebliche Vor- und Nachteile zu regeln habe, die durch Planung entstünden. Es fehlt mir leider der Platz, um zu begründen, dass ich den mit 20:8 Stimmen erfolgten Entscheid des Ständerates begrüsse, die Kantone nicht zu einer solchen Regelung zu verpflichten, sondern sie mit einer Kann-Formel nur auf die Möglichkeit hinzuweisen, die sie jetzt schon haben. In Artikel 14 war vorgesehen, der Bundesrat habe der Bundesversammlung, nach Anhören der Kantone, periodisch Bericht zu erstatten über den Stand der Raumplanung. Sowohl



dieser Raumplanungsbericht als auch die Einsetzung einer Raumplanungskommission wurden aus dem Gesetzestext gestrichen. Der Raumplanungsbericht hätte für die Raumplanung in der Schweiz zu einem bedeutenden Instrument werden können; es ist daher höchst bedauerlich, dass er dem ständerätlichen roten Griffel zum Opfer gefallen ist. Die ständerätliche Kommission hatte vorgeschlagen, es sei der Bauzone Land zuzuweisen, das voraussichtlich in absehbarer Zeit benötigt und erschlossen wird; mit 15:11 Stimmen hiess der Ständerat aber den bundesrätlichen Antrag gut, dass Bauzonen Land umfassen sollen, das voraussichtlich innert 15 Jahren benötigt und erschlossen wird. Manche werden sich darüber freuen; ich zähle nicht zu ihnen, es sei denn, dass im Gesetz eine Übergangsvorschrift aufgenommen wird, wonach Gemeinden mit zu viel eingezontem Land nicht obligatorisch jenen Boden zurückzonen müssen, den man – aus heutiger Sicht – innert 15 Jahren sicher nicht benötigt; es sollte Kantonen und Gemeinden anheimgestellt bleiben, diesen Boden zurückzuzonen oder in Etappen einzuteilen. Es ist nicht zu bestreiten, dass Ausnahmen vom Bauverbot ausserhalb der Bauzonen unerlässlich sind. Aber die Wirksamkeit der Raumplanung kann davon abhängen, ob diese Ausnahmen eng umschrieben werden. Der Bundesrat sah für Artikel 24, Absatz 2, folgenden Text vor: «Das kantonale Recht kann gestatten, Bauten und Anlagen teilweise zu ändern oder dem bisherigen Zweck entsprechend wieder aufzubauen, wenn wichtige Anliegen der Raumplanung wie die landwirtschaftliche Nutzung oder die Erhaltung einer hinreichenden Dauerbesiedlung dies

erfordern.» Mit der komfortablen Mehrheit von 26:7 Stimmen entschied sich der Ständerat dafür, dass das kantonale Recht die teilweise Änderung von Bauten und Anlagen und den Wiederaufbau schlechthin – also ohne die Einschränkungen in der bundesrätlichen Vorlage! – gestatten darf, wenn wichtige Anliegen der Raumplanung dies nicht ausschliessen. In dieser Hinsicht hat der Ständerat leider das Raumplanungsgesetz tatsächlich – und zwar massiv – verwässert. Den Bundesbeiträgen an die Richtplanung stimmte der Ständerat zu, indem er den Antrag des Glarner Ständeherrn Dr. Hefti auf Streichung dieser Beiträge relativ knapp ablehnte. Ich bin und bleibe der Überzeugung, dass nicht nur Richtpläne, sondern vor allem die Nutzungspläne mit Bundesbeiträgen gefördert werden sollte. Die an sich erwünschte, aber nur sehr schwer durchzuführende Aufgabenteilung zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden wird hier auf Kosten des Verfassungsauftrages – der Bund hat die Bestrebungen

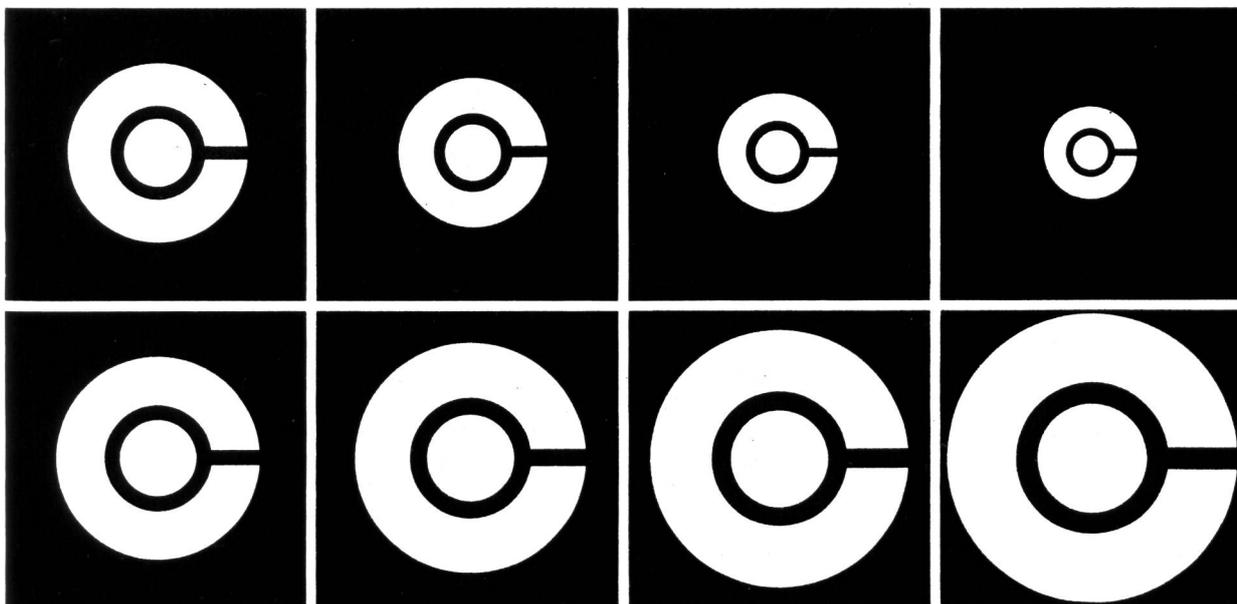
der Kantone (und Gemeinden) zu fördern, eine zweckmässige Nutzung des Bodens und eine geordnete Besiedelung des Landes durch die Raumplanung zu erreichen – durchexerziert – in einer finanzpolitischen Landschaft, die für solches Strafexerzieren günstig ist! Persönlich begrüsse ich aber die Auffassung des Urner Ständeherrn Dr. Muheim, der eine Pauschalierung der Beiträge gerne gesehen hätte. Nur sollte diese Pauschale – unter Rücksicht auf die Finanzkraft der Beitragsberechtigten – sowohl für die Richt- als auch für die Nutzungsplanung verwendet werden können.

Wenn ich dem Nationalrat Wünsche unterbreiten dürfte, würde ich ihn bitten

- Artikel 24, Absatz 2, dem bundesrätlichen Entwurf entsprechend gutzuheissen;
- in Artikel 3, Absatz 1, lit. c, den bundesrätlichen Text zu übernehmen, dass See- und Flussufer nicht weiter überbaut und Zugänge erleichtert werden;

- die Verpflichtung des Bundesrates, der Bundesversammlung periodisch einen Bericht über die Raumplanung zu erstatten (Art. 14, Abs. 1), dem bundesrätlichen Antrag entsprechend beizubehalten;
- die Bestimmung über die Bauzone in Artikel 15 – wegen der Konsequenzen in unzähligen Gemeinden, die zu viel Land eingezont haben – nochmals zu überlegen oder, was wohl noch besser wäre, durch eine Übergangsbestimmung zu ergänzen;
- nicht nur für die Richtpläne, sondern für die für die Grundeigentümer verpflichtenden Nutzungspläne Beiträge des Bundes – von mir aus am liebsten pauschale Beiträge – vorzusehen.

Für heute sei dem Ständerat für seine Zustimmung zum Raumplanungsgesetz gedankt. Hoffentlich darf bald National- und Ständerat für ein unverwässertes Gesetz gedankt werden.



**Die führende Spezialfirma für Planreproduktionen seit 1928.**

Grossformat-Vergrösserungen, Verkleinerungen, Planzusammensetzungen. Druck ein- und mehrfarbig von Plänen in Kleinauflage bis Format 93×132 cm.

**Spezialität:** Leitungskataster-Plangrundlage auf jedes Material. Entzerren und Umkopieren alter Pläne auf masshaltige Mattfilme.

**E. COLLIOD+CO**

Repro-Anstalt  
Techn. Papiere + Zeichenfilme

**3000 BERN**

Weissensteinstrasse 87  
Telefon 031/45 32 60